

Stadtverwaltung Friedrichshafen

Rechnungsprüfungsamt

Bericht

über die örtliche Prüfung

des Jahresabschlusses 2016

**des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung
Friedrichshafen“**

I.	Vorbemerkungen.....	3
1.	Prüfungsauftrag.....	3
2.	Prüfungsgegenstand und -umfang.....	3
3.	Prüfungsunterlagen.....	4
4.	Überörtliche Prüfung	4
II.	Rechtliche Verhältnisse.....	5
1.	Rechtliche Grundlagen, Verfassung und Verwaltung.....	5
2.	Wesentliche Regelungen/Verträge	5
3.	Steuerliche Verhältnisse	6
III.	Wirtschaftsführung und Rechnungslegung.....	6
1.	Wirtschaftsplan.....	6
2.	Vermögen, Stammkapital und Kassenwirtschaft	7
3.	Finanzbuchhaltung und EDV-Verfahren	8
4.	Rechnungslegung	9
4.1	Jahresabschluss 2015 und Jahresabschluss 2016	9
4.2	Bilanz.....	10
4.2.1	Vermögens- und Kapitalstruktur.....	10
4.2.2	Aktiva.....	11
4.2.2.1	Anlagevermögen	11
4.2.2.2	Umlaufvermögen	12
4.2.3	Passivseite	12
4.2.3.1	Eigenkapital	12
4.2.3.2	Empfangene Ertragszuschüsse	13
4.2.3.3	Rückstellungen	13
4.2.3.4	Verbindlichkeiten	14
4.3	Gewinn- und Verlustrechnung	15
4.3.1	Ertragslage	15
4.3.2	Erträge.....	16
4.3.3	Aufwendungen	17
4.4	Erfolgsplanabrechnung	17
4.5	Vermögensplanabrechnung.....	18
4.6	Anhang.....	19
4.7	Anlagennachweis	19
4.8	Lagebericht	20
IV.	Prüfungsergebnis und Beschlussempfehlung.....	20

I. Vorbemerkungen

1. Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) prüft den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Friedrichshafen (SE FN) gem. den §§ 111 Abs. I i.V.m. 110 Abs. I der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO-kameral). Die Prüfung dient der Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinderats (GR) über den Jahresabschluss.

Gesetzliche Verpflichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses.

2. Prüfungsgegenstand und -umfang

Nach Maßgabe der §§ 5 – 9 der Verordnung des Innenministeriums über das kommunale Prüfungswesen (Gemeindeprüfungsordnung – GemPrO) ist der vorgelegte Jahresabschluss unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten in sachlicher, förmlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen. In entsprechender Anwendung des § 110 Abs. I GemO-kameral ist insbesondere darauf zu achten, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen und die Schulden richtig ausgewiesen sind.

Die richtige Vorgangsbearbeitung sowie die rechnerische und sachliche Prüfung der Rechnungen und sonstigen Unterlagen (Verträge, Leistungsverzeichnisse, Rapporte, Lieferscheine, Quittungen etc.) ist originäre Aufgabe der für den Eigenbetrieb tätigen städtischen Mitarbeiter. Inwieweit diesen Verpflichtungen nachgekommen wird und die Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns gegeben ist, ist Gegenstand unserer Prüfungen. Politische Entscheidungen der gewählten Gremien unterliegen nicht unserer Prüfung.

Im Rahmen unserer personellen Möglichkeiten prüfen wir Kassenanordnungen vor deren Vollzug durch die Stadtkasse (Visaprüfung) in Stichproben. Prüfungsumfang und Einstiegstiefe bestimmen sich dabei nach der Menge des Geschäftsanfalls sowie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Geschäftsvorfälle. Zur Prüfung des bautechnischen Bereiches steht dem RPA ein Baufachmann als Bauprüfer zur Verfügung. Wegen längerer Krankheit des Bauprüfers im ersten Halbjahr 2016 erfolgte in dieser Zeit eine Reduzierung der Visaprüfung und der Beratung bei Fragen zur Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) sowie bei Unklarheiten auf dem Gebiet der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB). Des Weiteren prüfen wir stichprobenweise begleitend, also nach Kassenvollzug bzw. nachfolgend (Abschlussprüfung) mit Hilfe der EDV-Verfahren SAP und Questys. Neue Schwerpunktprüfungen führten wir im Berichtsjahr nicht durch.

Das RPA prüft in Stichproben, unterjährig und nachfolgend.

Unsere Prüfungsfeststellungen wurden in der Regel umgehend ausgeräumt. Anregungen im Rahmen der Prüfung wurden positiv aufgenommen oder aber es wurde zugesichert, sie in Zukunft zu beachten. Formelle Anstände wie fehlende Feststellungs- oder Anordnungsunterschriften auf den Belegen wurden äußerst selten vorgefunden. Nur vereinzelt wurden Buchungsanordnungen nicht in der richtigen Höhe erteilt oder es waren ihnen keine begründenden Unterlagen¹ bzw. diese nicht im Original beigelegt.

Auf die Teilnahme an Submissionen hat das RPA als städtische Vergabekontrollstelle im Berichtsjahr aus personellen Gründen verzichtet.

3. Prüfungsunterlagen

Als Prüfungsunterlagen standen uns zur Verfügung:

- der Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Friedrichshafen, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Anhang sowie der Lagebericht,
- eigene Auswertungen (Bilanz und GuV, Salden- und Einzelpostenlisten) des Buchhaltungssystems SAP,
- die bei der Stadtkasse abgelegten und mit Hilfe des digitalen Archivierungssystem Questys elektronisch aufrufbaren Buchhaltungsbelege
- sowie diverse Aktenvermerke und Excel-Zusammenstellungen des Eigenbetriebs.

Sämtliche von uns angeforderten Auskünfte und Nachweise wurden bereitwillig erbracht.

Die von den Betriebsleitern unterzeichnete berufsbliche „Vollständigkeitserklärung“ datiert vom 23.06.2017. Es wird u.a. bestätigt, dass alle bilanzierungspflichtigen Vorgänge im Jahresabschluss berücksichtigt wurden, alle Aufwendungen und Erträge enthalten sind, die erforderlichen Angaben – auch im Hinblick auf die künftige Entwicklung des Eigenbetriebs – gemacht wurden und sich für die Rechnungslegung relevante Ereignisse nach dem Abschlussstichtag nicht ergeben hätten. Weiter wurde seitens der Betriebsleitung erklärt, dass sie keine Kenntnis von falschen Angaben, Täuschungen oder Vermögensschädigungen habe und keine Verstöße gegen Vorschriften bestanden, die für die Abschlüsse von Bedeutung wären.

4. Überörtliche Prüfung

Neben der örtlichen Prüfung durch das RPA unterliegt der Eigenbetrieb der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) gem. § 114 GemO-kameral. Sie findet turnusmäßig etwa alle 5 Jahre statt und umfasst zuletzt die Wirtschaftsjahre 2009 bis einschließlich 2013.

¹ Rechnungen, Aufträge, Ausschreibungsergebnisse, Arbeitszeitnachweise, Lieferscheine und sonstige Unterlagen, aus denen sich die Begründung für die Buchungen ergibt.

II. Rechtliche Verhältnisse

1. Rechtliche Grundlagen, Verfassung und Verwaltung

Seit dem 01.01.1997 führt die Stadt Friedrichshafen die Abwasserbeseitigung in der Betriebsform eines kommunalen Eigenbetriebs. Wirtschaftsführung und Verwaltung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Friedrichshafen richten sich nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG). Es wird ergänzt durch die Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung – EigBVO).

Der Eigenbetrieb ist ein wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 1 EigBG). Finanzwirtschaftlich stellt er Sondervermögen der Stadt Friedrichshafen dar (§ 96 Abs. I Nr. 3 GemO-kameral u. § 12 Abs. I EigBG). Es gelten gem. den §§ 3 u. 12 des EigBG die dort explizit aufgeführten Vorschriften für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden. Außerdem wird in § 18 EigBG auf die EigBVO und auf die für das Rechnungswesen großer Kapitalgesellschaften maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs (HGB) verwiesen.

Eigenbetrieb rechtl.
unselbständiges
Sondervermögen
der Stadt.

Die Betriebssatzung mit Zuständigkeitstabelle und die Geschäftsordnung wurden vom Gemeinderat am 13.07.1998 (DS-Nr. 115/1998) beschlossen und anschließend am 31.07.1998 öffentlich bekanntgemacht. Am 4.12.2000 erfolgte (DS-Nr. 321/1/2000) die Anpassung der Wertgrenzen der Betriebssatzung in Euro. Eine weitere Änderung der Betriebssatzung, mit der die Wertgrenzen ab dem Wirtschaftsjahr 2017 neu festgelegt wurden, beschloss der Gemeinderat am 12.12.2016 (DS-Nr. 2016/345).

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, Herr Oberbürgermeister und die Betriebsleitung. Die Zuständigkeiten der Organe richten sich nach der GemO, dem EigBG und den §§ 5 – 11 der Betriebssatzung. Auf eine weitergehende Darstellung an dieser Stelle wird verzichtet.

Im Berichtsjahr waren kaufmännischer Betriebsleiter Herr Frank Kahle und technischer Betriebsleiter Herr Wolfgang Kübler. Stellvertreter sind berufen. Herr Oberbürgermeister hat Weisungsbefugnis gegenüber den Betriebsleitern. Näheres regelt o.g. Geschäftsordnung für die Leitung des Eigenbetriebs. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Betriebsleitern entscheidet gem. der Verfügung des Herrn Oberbürgermeisters vom 06.05.2013 der Erste Bürgermeister als Leiter des Dezernats IV.

Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Technischen Ausschusses. Eine namentliche Aufzählung der Mitglieder findet sich im Anhang des Jahresabschlusses auf S. 26.

2. Wesentliche Regelungen/Verträge

Satzung des Abwasserzweckverbandes (AZV) Lipbach-Bodensee über die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Friedrichshafen-Klufftern vom 30.01.1992, zuletzt geändert am 28.11.2001.

Vertrag zur thermischen Klärschlammverwertung zwischen der Stadt Friedrichshafen und der Fa. Hans Schmid, Rattenweiler, vom 27.08./21.09.2015 für den Zeitraum 01.11.2015 – 31.10.2020 zum Entsorgungspreis von netto 65,13 EUR je Tonne entwässerter Klärschlamm (DS-Nr. 2015/039).

Vertrag über den Einzug und die Abrechnung von Schmutzwassergebühren zwischen der Stadt Friedrichshafen und dem Stadtwerk am See GmbH & Co. KG (SWSee) vom 05.12./08.12.2014.

Strom-, Gas- und Wasser-Konzessionsverträge zwischen der Stadt Friedrichshafen und der TWF GmbH mit einer Laufzeit von 2007 bis 2027, die u.a. Regelungen zur Kostentragungspflicht bei der Änderung von Verteilungsanlagen enthalten.

Rahmenvertrag über die Lieferung von elektrischem Strom zwischen dem Stadtwerk am See GmbH und der Stadt Friedrichshafen, Eigenbetrieb Stadtentwässerung vom 26.11./08.12.2015 für die Zeit vom 01.01.2016 – 31.12.2019 (DS-Nr. 2015/203).

3. Steuerliche Verhältnisse

Die Abwasserbeseitigung wird der öffentlichen Daseinsvorsorge zugeordnet. Als „Hoheitsbetrieb“ bestand weder Körperschafts-, Gewerbe- noch Umsatzsteuerpflicht.

III. Wirtschaftsführung und Rechnungslegung

1. Wirtschaftsplan

Für die Wirtschaftsplanung und Buchführung nebst Rechnungslegung gelten die speziellen Regelungen des Eigenbetriebsrechts. Anstelle des Haushaltsplanes wird der so genannte Wirtschaftsplan (§ 14 EigBG) aufgestellt.

Bestandteile des Wirtschaftsplanes sind:

- der Erfolgsplan (§ 1 EigBVO) und
- der Vermögensplan (§ 2 EigBVO).

Der Wirtschaftsplan 2016 wurde rechtzeitig² nach Vorberatung im Betriebsausschuss am 14.12.2015 durch den Gemeinderat beschlossen (DS-Nr. 2015/295).

Der Erfolgsplan, der mit dem städtischen Verwaltungshaushalt gleichgesetzt werden kann, enthält alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres.

Veranschlagt wurden 2016:

Erträge und Aufwendungen i.H.v. 12.291.070 EUR

² Gem. § 14 Abs. I EigBG ist der Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres, also vor dem 01.01. eines jeden Jahres zu erlassen (§ 13 S. 1 EigBG i.V.m. § 79 Abs. IV GemO-kameral).

SE als Hoheitsbetrieb nicht steuerpflichtig.

Rechtzeitige Aufstellung des Wirtschaftsplans.

bei kalkulierten Kostenunterdeckungen i.H.v. 350.570 EUR.

In den Vermögensplan, der alle vorhersehbaren Änderungen des Anlagevermögens sowie die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wurden

Einnahmen und Ausgaben i.H.v. 17.234.800 EUR

eingestellt.

Entfallen ist die Stellenübersicht (§ 3 EigBVO), nachdem der Eigenbetrieb seit dem Wirtschaftsjahr 2014 über kein eigenes Personal mehr verfügt, sondern sich städtischen Personals bedient, für welches Personalkosten verrechnet werden.

Am 09.03.2016 wurde der Wirtschaftsplan dem Regierungspräsidium als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Mit Erlass vom 30.05.2016 genehmigte das Regierungspräsidium

Genehmigung
Wirtschaftsplan
durch RP.

- einen Teilbetrag des festgesetzten Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen von 10.861.000 EUR i.H.v. 4.635.200 EUR,

- einen Teilbetrag des festgesetzten Gesamtbetrags der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von 11.975.000 EUR i.H.v. 11.385.000 EUR und

- den Höchstbetrag der Kassenkredite i.H.v. 5.000.000 EUR.

Eine Änderung des Wirtschaftsplans gem. § 15 EigBG war nicht vorzunehmen.

Keine Wirtschaftsplanänderung nötig.

2. Vermögen, Stammkapital und Kassenwirtschaft

Bei der Ausgliederung aus dem städtischen Haushalt wurde das gesamte vorhandene Vermögen der Abwasserbeseitigung auf den Eigenbetrieb übertragen. Dieses und das zwischenzeitlich neu hinzugekommene Vermögen ist gem. § 12 Abs. III S. 1 des EigBG wert- und substanzmäßig zu erhalten.

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wurde gem. § 12 Abs. II S. 2 EigBG abgesehen, weshalb der Eigenbetrieb zu 100 % fremdfinanziert ist.

Eigenbetrieb ohne Stammkapital.

Gem. § 98 GemO-kameral ist für Sondervermögen eine sogen. „Sonderkasse“ zu führen. Darunter ist die getrennte, eigene Kassenbuchführung und die gesonderte Rechnungslegung zu verstehen.

Verbundene Sonderkasse für den Eigenbetrieb.

Die laufenden Kassengeschäfte werden von der Stadtkasse wahrgenommen. Vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel werden nach der Verfügung des Herrn Oberbürgermeisters vom 13.07.1998 von der Stadtkasse bewirtschaftet. Das eigene Girokonto des Eigenbetriebs wird mit dem städtischen Konto im Liquiditätsverbund geführt. Die Verzinsung der anteiligen Kassenstände am Gesamtkassenbestand erfolgt gem. der Verfügung des Herrn Oberbürgermeisters vom 03.08.2015.

Wahrnehmung der Kassengeschäfte durch Stadtkasse.

Mitprüfung der Sonderkasse i.R.d. Stadtkassenprüfung.

Bei der Kassenprüfung der Stadtkasse im Jahr 2016 wurde der anteilige Kassenbestand des Eigenbetriebs am Gesamtkassenbestand und die ordnungsgemäße Belegerstellung mitgeprüft. Beanstandungen ergaben sich keine.

Höchstbetrag der Kassenkredite nicht überschritten.

„Innere Kassenkredite“ des Eigenbetriebs kamen im Berichtsjahr vor. Sie blieben aber unter 2,2 Mio. EUR und damit unter dem genehmigten Kassenkredithöchstbetrag von 5 Mio. EUR.

3. Finanzbuchhaltung und EDV-Verfahren

Doppische Buchführung.

Die Buchung der Geschäftsvorfälle erfolgt gemäß § 6 EigBVO nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

Buchungsbelege werden in SAP vorerfasst, auf den Postweg gebracht und sodann von Mitarbeitern der Stadtkasse durchgebucht. Anschließend werden die Buchungsbelege digital mithilfe des EDV-Verfahrens Questys archiviert und die Papierbelege in den Räumen der Stadtkasse abgelegt.

Einsatz von SAP.

Seit dem Jahr 2002 setzt der Eigenbetrieb die EDV-Finanzsoftware SAP R/3 IS-U ein. Das im Geschäftsjahr 2016 eingesetzte Release war EHP 7.

Die Programmfreigabe für das Modul FI (Finanzwesen) wurde am 07.07.2003 erteilt.

Das Modul CO (Controlling) wird unverändert nur in Teilen genutzt. Soll-/Ist-Vergleiche erfolgen nach wie vor mittels Excel-Arbeitsblättern. Das bestehende CO-Konzept soll auskunftsgemäß noch verfeinert und fortgeschrieben werden und erst dann die Programmfreigabe beantragt werden.

Für die Anlagenbuchhaltung wird seit dem 01.01.2010 das SAP Modul FI-AA genutzt.

Des Weiteren setzt der Eigenbetrieb seit Dezember 2011 das SAP Modul RE-FX zur Veranlagung der Niederschlagswassergebühren ein.

Programmfreigaben für die eingesetzten EDV-Verfahren liegen noch nicht in allen Fällen vor.

Sowohl für das RE-FX Modul als auch das FI-AA Modul wurden vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung am 18.12.2012 die örtlichen Programmfreigaben beantragt. Sie liegen jedoch noch nicht vor.

Bei der Veranlagung der Niederschlagswassergebühren sind drei ADV-Verfahren mit entsprechenden Schnittstellen im Einsatz. Im geographischen Informationssystem (GTI-RDB) werden die Berechnungsgrundlagen (Eigentümer, berechnungspflichtige Flächen) erfasst und gepflegt. Über eine Exportdatei werden vorgenannte Daten zur Fakturierung an das SAP Modul RE-FX übergeben und sodann von dort in die Hauptbuchhaltung in SAP R/3 übernommen. Das RPA hat im Rahmen der Anwendungsprü-

fung³ Nachbesserungsvorschläge unterbreitet, die teilweise umgesetzt wurden. Ausstehend ist aber noch ein dokumentensicheres/unveränderbares Übertragungsprotokoll von GTI/RDB an SAP.

Die Programmprüfung für vorgenannte SAP Module gem. § 114 a GemO-kameral nimmt die GPA vor.

Programmprüfung durch die GPA.

4. Rechnungslegung

4.1 Jahresabschluss 2015 und Jahresabschluss 2016

Der Abschluss des Jahres 2015 wurde vom GR in seiner Sitzung am 12.12.2016 (DS-Nr. 2016/328) festgestellt. Weiter wurde das Jahresergebnis festgestellt, sowie die Kostenüberdeckungen in den Bereichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung. Die Betriebsleitung wurde für das Wirtschaftsjahr 2015 entlastet.

Jahresabschluss 2015 festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.

Der Feststellungsbeschluss für das Jahr 2015 wurde am 14.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht (§ 16 Abs. IV EigBG) und es wurde auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Jahresabschlussunterlagen in der Zeit vom 16.01.2017 bis 24.01.2017 hingewiesen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 erfolgte innerhalb der durch § 16 Abs. II EigBG vorgegebenen 6-Monats-Frist und damit fristgerecht:

Fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses 2016.

Letztmals gebucht wurde am	22.06.2017.
Beurkundet wurde der Abschluss am	23.06.2017.
Die Buchungsperioden des Jahres 2016 wurden geschlossen am	22.06.2017.

Am 27.06.2017 gingen uns der Jahresabschluss und die bereits unter Abschn. I Ziff. 3 erwähnte betriebsübliche Vollständigkeitserklärung zu.

Die in § 111 Abs. I GemO vorgegebene 4-Monats-Frist zur Prüfung wurde überschritten. Das vorgelegte Zahlenwerk wurde vornehmlich auf Übereinstimmung mit den gebuchten Werten überprüft. Auf tiefergehende Einzelfallprüfungen wurde verzichtet.

Zusammen mit diesem Prüfbericht kann der Jahresabschluss 2016 dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis der Vorberatung dem Gemeinderat zur Feststellung zugeleitet werden. Die in § 16 Abs. III EigBG vorgegebene Jahres-Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses kann eingehalten werden.

Fristgerechte Feststellung des Jahresabschlusses möglich.

³ Bei der Anwendungsprüfung ist u.a. zu fragen, ob gültige Programme angewendet werden, also ordnungsgemäß dokumentierte und freigegebene Verfahren, die der aktuellen Sach- und Rechtslage entsprechen. Eine entsprechende Teil-Feststellungsbescheinigung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm für die von SE eingesetzte SAP Produktlinie Kaufmännisches Rechnungswesen datiert vom 23.06.2017. Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Einsatzbedingungen nach der Anwendungsbeschreibung und eventuell erlassenen Dienstanweisungen eingehalten werden, die Verfahren gegen unbefugte Eingriffe hinreichend gesichert sind und die Verantwortungsbereiche gem. den gesetzlichen Vorgaben getrennt sind.

4.2 Bilanz

Ordnungsgemäße
Entwicklung der
Bilanz aus der
Buchhaltung.

Die Bilanz wurde ordnungsgemäß aus den Konten der kaufmännischen Buchführung entwickelt. Eine vom kaufmännischen Geschäftskreis mittels der so genannten „Großen Umsatzprobe“ am 23.06.2017 vorgenommene Abstimmung der Debitoren- und Kreditorensalden mit der Hauptbuchhaltung ergab keinerlei Differenzen.

Der Bilanzaufbau entspricht weitestgehend den Vorgaben des Formblattes 1 zu § 8 der EigBVO. Kleinere Änderungen auf Grund der Besonderheit des Betriebs und des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) wurden vorgenommen. Auf den Jahresabschluss und auf die dort zutreffend gemachten Anhangangaben wird verwiesen.

Bei der Bewertung der Vermögens- und Schuldposten orientierte sich die Betriebsleitung gem. § 18 EigBG i.V.m. § 7 EigBVO an den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften. Daneben wurden bei der Aktivierung von Bauzeitinsen und Eigenleistungen die gebührenrechtlichen Ansatzvorschriften des KAG beachtet.

4.2.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

Vermögen und Kapital des Eigenbetriebs entwickelten sich in den Jahren 2013 – 2016 wie folgt:

	31.12.2013		31.12.2014		31.12.2015		31.12.2016	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Vermögen								
Sachanlagen u. immaterielle Vermögensgegenstände	103.811	88,57%	102.630	96,31%	102.886	96,52%	102.191	97,23%
Finanzanlagen	800	0,68%	765	0,72%	722	0,68%	732	0,70%
Vorräte	29	0,02%	31	0,03%	29	0,02%	30	0,03%
Forderungen: kurzfristig	11.112	9,48%	490	0,46%	704	0,66%	190	0,18%
auf Dauer gestundet	1.457	1,24%	1.447	1,36%	1.437	1,35%	1.453	1,38%
Flüssige Mittel	0	0,00%	1.192	1,12%	817	0,77%	502	0,48%
Rechnungsabgrenzungsposten/Rundung	3	0,01%	1	0,00%	3	0,00%	1	0,00%
	117.212	100,00%	106.556	100,00%	106.598	100,00%	105.099	100,00%
Kapital								
Eigenkapital	-1.179	-1,01%	-995	-0,93%	-1.085	-1,02%	-804	-0,77%
Empfangene Ertragszuschüsse	38.244	32,63%	38.325	35,97%	38.531	36,15%	38.383	36,52%
Rückstellungen	1.890	1,61%	2.237	2,10%	2.383	2,24%	2.743	2,61%
Langfristige Bankdarlehen	67.869	57,90%	65.895	61,84%	65.707	61,64%	63.558	60,47%
Verbindlichk. aus neg. Kassenbestand	1.394	1,19%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
Anteil. Verbindlichkeiten AZV Lipbach	28	0,02%	22	0,02%	19	0,01%	15	0,01%
Kurzfristige u. sonstige Verbindlichkeiten	8.965	7,65%	1.072	1,00%	1.043	0,98%	1.203	1,15%
Rechnungsabgrenzungsposten/Rundung	1	0,01%	0	0,00%	0	0,00%	1	0,01%
	117.212	100,00%	106.556	100,00%	106.598	100,00%	105.099	100,00%

Das Bilanzvolumen nahm gegenüber den Vorjahren ab, was aktivseitig vornehmlich auf die negative Veränderung des Sachanlagevermögens zurückzuführen ist und auf den Rückgang der kurzfristigen Forderungen sowie passivseitig überwiegend auf den Schuldenabbau.

4.2.2 Aktiva

4.2.2.1 Anlagevermögen

Spalte 2 des Anlagenspiegels auf der S. 17 des Jahresabschlusses weist mit 224,841 Mio. EUR die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten aller zu Beginn des Jahres 2016 vorhandenen Anlagevermögensgegenstände aus, beinhaltet also auch solche, die bereits vollständig abgeschrieben wurden, jedoch noch weiter genutzt werden können.

Die Investitionsausgaben für immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen blieben mit 3,88 Mio. EUR um 1,415 Mio. EUR hinter der Planung zurück. Zusammen mit der Beteiligung am AZV Lipbach ergaben sich Zugänge – einschließlich aktivierter Eigenleistungen und Zinsen – in Höhe von 3,955 Mio. EUR (Spalte 3 des Anlagenspiegels). Detailliert können diese Ausgaben – heruntergebrochen auf die einzelnen Investitionsaufträge – der Vermögensplanabrechnung auf den S. 31 f. des Jahresabschlusses entnommen werden.

Spalten 4 und 9 des Anlagenspiegels weisen die Abgänge⁴ bzw. Teilabgänge⁵ von Vermögensgegenständen aus. Sie summierten sich im Berichtsjahr auf 412 TEUR.

In der Spalte 5 werden die Umbuchungen auf Grund der erstmaligen Inbetriebnahme und der damit verbundenen Ausbuchung bei den Anlagen im Bau aufgeführt.

Spalte 7 des Anlagenspiegels enthält mit 121,233 Mio. EUR die kumulierten Abschreibungen zu Beginn des Berichtsjahres.

Geringwertige Wirtschaftsgüter⁶ werden in einem jahrgangsbezogenen Sammelposten erfasst und als Gesamtheit über die Dauer von 5 Jahren abgeschrieben.

Nicht abgeschrieben werden die vorhandenen Grundstücke.

Die anderen Vermögensgegenstände werden linear entsprechend den erwarteten Nutzungsdauern und den im Rahmen der Gebührenkalkulation für die Jahre 2015 – 2016 (DS-Nr. 2014/290) festgelegten Zeiträumen abgeschrieben. Auf die diesbezüglichen Ausführungen auf S. 4 des Jahresabschlusses wird verwiesen.

Lineare Abschreibungen.

Spalte 8 des Anlagenspiegels weist in Übereinstimmung mit den entsprechenden GuV-Positionen – planmäßige – Abschreibungen i.H.v. 4,641 Mio. EUR aus.

Die Restbuchwerte des Anlagevermögens beliefen sich zum Bilanzstichtag auf 102,923 Mio. EUR (Spalte 12). Da im Jahr 2016 die Investitionsausgaben geringer als die Abschreibungen ausfielen nahm der Wert des zu bilanzierenden Anlagevermögens gegenüber dem Vorjahr um 686 TEUR ab.

Rückgang des langfristigen Vermögens.

⁴ Nicht mehr vorhandene bzw. nicht mehr nutzbare Vermögensgegenstände.

⁵ Teilabgänge gibt es bei haltungsweisen Kanalerneuerungen, d. h. beim Austausch von Kanalteilen von Schacht zu Schacht.

⁶ Bewegliche Anlagegüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten (netto) zwischen 150 und 1.000 EUR.

Neu beschaffte bewegliche Gegenstände werden mit Inventaraufklebern gekennzeichnet und in spezielle Verzeichnisse eingetragen. Das Vorhandensein der beweglichen Vermögensgegenstände wird im Rahmen der jährlichen Inventurarbeiten überprüft und in Inventurlisten vermerkt. Inventurdifferenzen gab es im Berichtsjahr keine. Über ausgesonderte Gegenstände wurde eine spezielle Liste geführt, die vom Entsorgenden und seinem Vorgesetzten unterschrieben wurde. Auskunftsgemäß wird eine DA Inventarisierung für den Eigenbetrieb noch verfügt werden.

Noch keine DA Inventarisierung verfügt.

4.2.2.2 Umlaufvermögen

Das Vorratsvermögen (Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe) wurde nach körperlicher Bestandsaufnahme mit dem beizulegenden Wert von 30 TEUR bilanziert.

Kurzfristigen Forderungen waren mit 190 TEUR zu bilanzieren. Erläuterungen zu Art und Höhe der Ausstände finden sich in der Bilanz auf S. 15 und im Anhang auf den S. 21 bzw. auf S. 28 des Jahresabschlusses.

Abnahme der Forderungen.

Gegenüber der Stadt bestehende Forderungen in Höhe von 66 TEUR wurden mit einem „davon-Vermerk“ in der Bilanz angegeben. Ebenso die Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Hierbei handelt es sich um dauergestundete Anschlussbeiträge wegen landwirtschaftlicher Nutzung. Sie beliefen sich auf 1,453 Mio. EUR.

Offene Forderungen wurden angemahnt und erforderliche Vollstreckungsmaßnahmen wurden ergriffen. Vereinzelt wurden – nach erfolgloser Beitreibung – Gebührenforderungen sowie Kleinbetrags- und Nebenforderungen abgeschrieben. Die Vorgehensweise hierbei ist restriktiv.

Des Weiteren wurde zum Bilanzstichtag (Momentaufnahme) ein positiver Kassenbestand in Höhe von 502 TEUR ausgewiesen.

Ausführungen zu den Rechnungsabgrenzungsposten finden sich auf S. 21 des Jahresabschlusses. Sie beliefen sich auf 1 TEUR.

4.2.3 Passivseite

4.2.3.1 Eigenkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wurde bei Einrichtung des Eigenbetriebs abgesehen.

Rücklagen waren nicht auszuweisen.

Seit dem Wirtschaftsjahr 2009 werden im Eigenkapitalkonto Verlustvorträge⁷ ausgewiesen. Sie reduzierten sich um den ausgewiesenen Jahresgewinn um 281 TEUR auf 804 TEUR.

Rückgang des Verlustvortrages.

4.2.3.2 Empfangene Ertragszuschüsse

Bilanziert werden Abwasser-Anschlussbeiträge, Investitionszuweisungen und Kostenersätze für die Herstellung des öffentlichen Teils der Grundstücksanschlüsse. Sie werden jährlich entweder mit den im Rahmen der Gebührenkalkulation beschlossenen durchschnittlichen Auflösungsätzen⁸ (Beiträge) oder entsprechend den voraussichtlichen Nutzungsdauern der erstellten Anlagen aufgelöst.

Art und Höhe der empfangenen Ertragszuschüsse lassen sich der auf S. 15 des Jahresabschlusses abgedruckten Bilanz und dem Anlagenachweis auf S. 18 entnehmen.

Zugegangen sind im Berichtsjahr Eigenfinanzierungsmittel (Anschlussbeiträge und Kostenersätze für Grundstücksanschlüsse) in Höhe von 1,342 Mio. EUR. Neue Investitionszuschüsse erhielt der Eigenbetrieb Stadtentwässerung keine.

Vermindert haben sich die Ertragszuschüsse im Berichtsjahr um die planmäßigen Auflösungen (Spalte 8 im Anlagenpiegel auf S. 18 des Jahresabschlusses) in Höhe von 1,49 Mio. EUR.

Ohne Berücksichtigung der noch nicht eingegangenen Gelder⁹ in Höhe von zusammen 1,492 Mio. EUR beliefen sich die empfangenen Ertragszuschüsse zum 31.12.2016 auf 36,891 Mio. EUR und machten damit mehr als ein Drittel der Bilanzsumme aus.

4.2.3.3 Rückstellungen

Die Rückstellungen aus Gebührenüberdeckungen wuchsen von 2,383 Mio. EUR auf 2,743 Mio. EUR an. Ihnen wurden im Berichtsjahr planmäßig 351 TEUR entnommen sowie die erwirtschaftete Ergebnisverbesserung in Höhe von 710 TEUR zugeführt.

Anwachsen der Rückstellung für Gebührenüberdeckungen.

Gem. den Ausführungen im Anhang auf S. 22 des Jahresabschlusses unterblieb die in den Vorjahren praktizierte Abzinsung dieser Rückstellungen und die parallel dazu vorgenommene Ertragsbuchung.

Auf die tabellarische Darstellung der Rückstellungen auf S. 28 des Jahresabschlusses wird verwiesen.

⁷ Zum einen wegen entstandener Gebührenunterdeckungen, z.B. im Bereich dezentrale Abwasserbeseitigung im Jahr 2014. Zum anderen jedoch wegen des nicht gebührenfähigen wechselkursbedingten Aufwands aus der Bewertung der EUR/CHF-Darlehen, da dieser nicht im direkten Zusammenhang mit der Leistungserbringung steht.

⁸ Siehe auch die Ausführungen im Lagebericht auf S. 4 des Jahresabschlusses.

⁹ Dauergestundete oder noch nicht bezahlte Anschlussbeiträge.

4.2.3.4 Verbindlichkeiten

Das Sachanlagevermögen des Eigenbetriebs ist größtenteils durch Kredite finanziert. Sie haben insoweit große Bedeutung für die Wirtschaftsführung und Kalkulationen.

Zum 31.12.2016 beliefen sich die Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten auf 63,558 Mio. EUR. Gegenüber dem Vorjahr (65,707 Mio. EUR) bedeutete dies einen Abbau der Verschuldung um 2,149 Mio. EUR.

Die Kredite wurden in der Bilanz mit ihren Restbuchwerten angesetzt bzw. die EUR-CHF-Swaps zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) mit 1,0739 EUR/CHF (Vorjahr: 1,0835 EUR/CHF).

Bei einem Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) endete 2016 die Zinsbindung. Nach Einholung von Vergleichsangeboten wurde das Prolongationsangebot der KfW angenommen, das für weitere 10 Jahre einen Zinssatz von 0,61 % p.a. – nach zuvor 3,0 % p.a. – vorsah.

Auch bei einem Kredit der Landesbank Baden-Württemberg mit Zinssatz-Swap (Koppelung an den 3-Monats-Euribor) endete die Zinsbindung. Dieses Darlehen wurde planmäßig umgeschuldet (– 4,326 Mio. EUR).

An seiner Stelle wurde am 30.06.2016 ein festverzinsliches Darlehen über 4,2 Mio. EUR bei der Süddeutschen Lebensversicherung a.G. in Fellbach mit einer Laufzeit und Zinsbindung von 40 Jahren zu einem Zinssatz von 1,39 % p.a. aufgenommen. Zins- und Tilgungsleistungen sind halbjährlich nachträglich zu erbringen.

Ein weiterer Kredit in Höhe von 2 Mio. EUR wurde schließlich am 30.12.2016 bei der KfW aufgenommen. Er ist in den ersten 5 Jahren tilgungsfrei. Die gesamte Laufzeit beträgt 30 Jahre. Der Zinssatz für die ersten 10 Jahre ist auf 0,6 % p.a. festgeschrieben. Zinsen und Tilgungen – nach Ablauf der 5 tilgungsfreien Jahre – sind vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

Die Darlehensakten beider Neuaufnahmen lagen uns unterjährig vor. Feststellungen waren keine zu treffen, nachdem die Kredite ausschließlich für Investitionen aufgenommen wurden, die Kreditermächtigung des Wirtschaftsjahres nicht überschritten wurde und sich in den Akten auch Bewertungen der angebotenen Alternativdarlehen fanden.

Endgültig getilgt wurden im Berichtsjahr zum einen ein EUR-CHF-Swap bei der UniCredit Bank aus dem Jahr 2001. Zum anderen wurden zwei Kommunaldarlehen der WL Bank endgetilgt. In Summe beliefen sich die Tilgungsleistungen aller Darlehen auf 3,742 Mio. EUR.

Zählt man noch die um 281 TEUR reduzierte Risikovorsorge für die EUR-CHF-Swaps hinzu, ergibt sich der oben genannte Rückgang bei den Darlehensverbindlichkeiten.

Abbau der Verschuldung um 2,149 Mio. EUR.

Die bis zum 31.12.2016 entstandenen Nachteile aus den 4 ursprünglich abgeschlossenen EUR-CHF-Swaps beliefen sich – ohne handelsrechtliche Risikovorsorge – auf 923 TEUR.

Herrn Oberbürgermeister und Herrn Ersten Bürgermeister wurde mit Schreiben vom 11.01.2017 über die Darlehen des Eigenbetriebes berichtet. Am 25.09.2017 wurde dem FVA über den Darlehensbestand zum 31.12.2016 abschließend berichtet (DS-Nr. 2017/186). Auf diesen Bericht sowie auf die ausführlichen weiteren Ausführungen auf den S. 8 f. und 24 f. des Jahresabschlusses sowie auf die Darlehensübersicht auf S. 33 wird verwiesen.

Verbindlichkeiten gegenüber dem Abwasserzweckverband Lipbach wurden in Höhe von 15 TEUR ausgewiesen.

Weiter wurden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1,109 Mio. EUR bilanziert. Unter Letztere fallen neben den an die Stadt zu leistenden Verwaltungskosten, Serviceleistungen und Personal- und Sachkostenerstattungen auch Rückerstattungen von überzahlten Schmutzwassergebühren sowie offene Unternehmerrechnungen.

Bilanziert wurden zudem sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 95 TEUR, vornehmlich wegen der erforderlichen Abgrenzung des Darlehenszinsaufwands.

In „davon-Vermerken“ wurden die Fristigkeiten der Verbindlichkeiten bis zu einem bzw. über einem Jahr angegeben. Ebenso die gegenüber der Stadt bestehenden Verbindlichkeiten in Höhe von 255 TEUR.

Auf die Übersichten auf S. 28 des Jahresabschlusses wird verwiesen.

4.3 Gewinn- und Verlustrechnung

Die GuV wurde entsprechend dem Formblatt 4 zu § 9 Abs. I EigBVO entwickelt. Besonderheiten des Betriebs und die Änderungen des BilRUG, insbesondere die Änderung der Definition der Umsatzerlöse nach § 277 Abs. I HGB, der Wegfall der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen und des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit wurden berücksichtigt. Sie ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt und im Jahresabschluss des Eigenbetriebs auf S. 16 abgedruckt.

Erträgen von 12,455 Mio. EUR standen im Berichtsjahr Aufwendungen in Höhe von 12,173 Mio. EUR gegenüber.

4.3.1 Ertragslage

Die Jahresergebnisse haben sich seit 2013 wie auf der Folgeseite dargestellt entwickelt:

	2013 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2016 EUR
Umsatzerlöse*	11.664.207	11.600.364	12.102.419	11.847.974
Andere aktivierte Leistungen	220.988	195.426	179.170	234.856
Sonstige betriebliche Erträge*	684.359	271.476	897.008	371.642
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	-661.274	-663.774	-760.690	-726.615
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.728.725	-3.084.124	-3.471.013	-3.555.239
Personalaufwand	-1.413.431	0	0	0
Abschreibungen auf immat. Verm.gegenstände/Sachanlagen	-4.495.284	-4.546.829	-4.586.183	-4.575.325
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.336.606	-866.965	-1.396.656	-867.600
Rundungsdifferenz	+1			-1
Betriebsergebnis	2.934.235	2.905.574	2.964.055	2.729.692
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	238.616	214.420	226.822	146
Abschreibungen auf Finanzanlagen	-69.064	-64.490	-64.787	-65.196
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.669.326	-2.869.725	-3.214.421	-2.381.603
Rundungsdifferenz	+1		-1	
Finanzergebnis	-2.499.773	-2.719.795	-3.052.387	-2.446.653
Steuern vom Einkommen u. vom Ertrag	0	0	0	0
Ergebnis nach Steuern	434.462	185.779	-88.332	283.039
Sonstige Steuern	-1.807	-1.901	-1.901	-1.901
Rundungsdifferenz	-1		+1	+1
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	432.654	183.878	-90.232	281.139

* Werte bis einschl. 2015 wie vom GR festgestellt; ab 2016 zählen zu den Umsatzerlösen – und nicht mehr zu den sonstigen betrieblichen Erträgen – auch Erlöse aus Vermietung, Kostenersätzen und Mahngebühren.

4.3.2 Erträge

Im Jahr 2016 erlöste der Eigenbetrieb Stadtentwässerung aus der Veranlagung von Schmutz- und Niederschlagswasser (incl. Straßenentwässerungskostenanteil) 10,263 Mio. EUR und damit 115 TEUR mehr als geplant. Beim Schmutzwasser konnten 99.888 m³ mehr als geplant veranlagt werden und beim Niederschlagswasser lagen die abgerechneten gebührenrelevanten Versiegelungsflächen insgesamt (Straßen und privat versiegelte Flächen) 23.755 m² über der Planung.

Fäkaliengebühren konnten in Höhe von 1,75 TEUR veranlagt werden: An Erlösen aus der Auflösung erhaltener Ertragszuschüsse kamen 1,490 Mio. EUR hinzu und die Erlöse aus Vermietung, Kostenersätzen und Mahngebühren beliefen sich auf 93 TEUR.

Zusammen ergab dies saldierte Umsatzerlöse in Höhe von 11,848 Mio. EUR.

Eigenleistungen und Bauzeitinsen wurden im Berichtsjahr in Höhe von 235 TEUR aktiviert.

Bei den erzielten sonstigen betrieblichen Erträgen mit zusammen 372 TEUR waren auch die in der Gebührenkalkulation eingestellten Entnahmen aus den Rückstellungen aus Kostenüberdeckungen mit 351 TEUR enthalten.

Wegen des dauerhaft niedrigen Zinsniveaus des Jahres 2016, das sogar auf 0% bzw. ins Negative zurückging, konnten lediglich 146 EUR Guthabenzinsen erwirtschaftet werden (sonstige Zinsen und ähnlichen Erträge).

Auf die weitergehenden Ausführungen auf den S. 6 und 23 im Jahresabschluss und das Diagramm auf S. 30 wird verwiesen.

4.3.3 Aufwendungen

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auch an dieser Stelle auf die Erläuterungen inklusive Begründungen der Planabweichungen auf den S. 6 ff. und 23 ff. des Jahresabschlusses sowie auf das Schaubild auf S. 30 verwiesen.

Bei der Abwasserbeseitigung als sachenlagenintensivem Betrieb fielen 4,575 Mio. EUR Abschreibungen an. Addiert man die vom Abwasserzweckverband Lipbach mitgeteilte – anteilig auf Klüftern entfallende – Abschreibungsumlage in Höhe von 65 TEUR hinzu, ergaben sich gesamte Abschreibungen in Höhe von 4,64 Mio. EUR. Damit wuchs der Anteil der Abschreibungen an den Gesamtaufwendungen von über 34 % im Jahr 2015 auf über 38 % im Jahr 2016 an.

Für Materialaufwand¹⁰ wurden 4,282 Mio. EUR aufgewendet. Zum einen waren dies 727 TEUR für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und zum anderen 3,555 Mio. EUR für bezogene Leistungen, als da wären beispielsweise Aufwendungen für von der Stadt in Rechnung gestellte Personal- und Sachkostenerstattungen, für die Klärschlamm Entsorgung oder aber für die Kanalunterhaltung.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen lagen mit 2,382 Mio. EUR um 423 TEUR unter der Planung. Neben den Darlehenszinsen und dem Zinsaufwand aus den Kassenkrediten wurde hier auch der währungsbedingte, periodisierte Zins- und Tilgungsaufwand aus den EUR-CHF-Swaps verbucht. Ohne die zurückgegangene Risikovorsorge für die EUR-CHF-Swaps belief sich der im Berichtsjahr aufgewendete Aufwand für die Darlehen auf 2,662 Mio. EUR.

Bleibe noch der sonstige betriebliche Aufwand¹¹ mit 868 TEUR zu erwähnen, ein Sammelposten für Aufwendungen, die keinem anderen Aufwandsposten zurechenbar sind. Zudem fielen noch Aufwendungen für (Grund- und Kfz-) Steuern in Höhe von nahezu 2 TEUR an.

4.4 Erfolgsplanabrechnung

Zum Zweck der Erfolgskontrolle (Soll-Ist-Vergleich) werden Rechnungsergebnis, Planansätze und Abweichungen hiervon einander gegenübergestellt. Wie in der GuV gilt das Prinzip der leistungs- und periodengerechten Zuordnung von Aufwand und Ertrag.

Keine erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen.

¹⁰ Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Leistungen.

¹¹ Aufwand aus der Einstellung der gebührenrechtlichen Ergebnisverbesserung in die Rückstellungen aus Gebührenüberdeckungen, Mitglieds- und Versicherungsbeiträge, Büro- und Kopierbedarf, Fachliteratur, Porto, Telekommunikations- und EDV-Kosten, Bekanntmachungskosten, Aus- und Fortbildungs- sowie Reisekosten und Gutachterkosten.

Planabweichungen bei einzelnen Ertrags- und Aufwandskonten konnten im Rahmen der umfassenden gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze aufgefangen werden. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen im Sinne von § 15 EigBG, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedurft bzw. den Erlass eines Nachtrags-Wirtschaftsplanes erforderlich gemacht hätten, fielen nicht an.

Die Erfolgsplanabrechnung schloss mit einem Jahresgewinn in Höhe von 281.138,64 EUR. Gegenüber der Planung (Erträge und Aufwendungen wurden mit jeweils 12,291 Mio. EUR angesetzt) konnten Mehrerträge in Höhe von 163 TEUR erzielt werden. 710.114,00 EUR betrug die gebührenrechtliche Ergebnisverbesserung des Wirtschaftsjahres, die aufwandswirksam den jeweiligen Rückstellungen aus Gebührenüberdeckungen zugeführt wurde. Insgesamt blieben die Aufwendungen um 118 TEUR unter der Planung.

Auf die Ausführungen und Zusammenstellungen der Betriebsleitung auf den S. 6 ff., den S. 23 ff. und den S. 29 f. im Jahresabschluss wird nochmals verwiesen.

4.5 Vermögensplanabrechnung

Der gemäß dem Formblatt 6 zur EigBVO zu erstellende Vermögensplan dient der Darstellung der Vermögensveränderungen des Wirtschaftsjahres. Zu diesem Zweck werden die langfristigen Finanzierungsmittel (Eigen- und Fremdmittel) dem Finanzierungsbedarf (Investitionsausgaben, Kredittilgungen und Auflösung passivierter Ertragszuschüsse) gegenübergestellt. Aufzunehmen sind auch die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

Die im Jahresabschluss auf den S. 31 f. abgedruckte Vermögensplanabrechnung ist kein Bestandteil des festzustellenden Jahresabschlusses. Sie listet die einzelnen Investitionsvorhaben jedoch dezidiert und vermittelt daher einen guten Überblick über die Investitionstätigkeit. Für Bauausgaben fielen 3,867 Mio. EUR an.

Zustimmungspflichtige Mehrausgaben i.S.v. § 15 Abs. II EigBG fielen nicht an. Alle Vorhaben des Vermögensplans sind deckungspflichtig und deckungsberechtigt zugleich, das heißt Mehrausgaben im Vermögensplan entstehen erst dann, wenn die Summe aller Planmittel überschritten wird.

Auf die Einhaltung der bewilligten Kostenobergrenzen achtet das RPA im Rahmen der – stichprobenweisen – bautechnischen Visaprüfung. Letztmals am 14.12.2015 (DS Nr. 2015/296) hat der Gemeinderat der Anerkennung/Feststellung von Schlussabrechnungen für Investitionen zugestimmt.

Nicht benötigte Planmittel wurden teilweise ins Folgejahr übertragen.

Von der Inanspruchnahme der 2016 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von zusammen 11,975 Mio. EUR wurde auskunftsgemäß abgesehen.

Höhere Erträge und hohe Zuführung an die Rückstellungen aus Gebührenüberdeckungen.

Vermögensplanabrechnung dient zur Information; ist kein Bestandteil des Jahresabschlusses.

Keine zustimmungspflichtigen Mehrausgaben.

Keine Inanspruchnahme von VE's.

4.6 Anhang

Die im Jahresabschluss gemachten Anhangangaben entsprechen den über § 7 Eig-BVO zu beachtenden Vorschriften der §§ 284 ff. HGB und des § 10 Abs. I der EigBVO.

Erläutert werden allgemeine Dinge, die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und hier insbesondere auf S. 23 des Jahresabschlusses die Änderungen bei den Umsatzerlösen auf Grund des BilRUG inklusive Angabe des nachrichtlichen Betrages der Umsatzerlöse des Vorjahres. Zudem finden sich Ausführungen zur Betriebsleitung und zum Betriebsausschuss.

Erläuterungen im Anhang entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Angaben zu den – nicht bilanzierten – beizulegenden Zeitwerten der EUR-CHF-Swaps werden in der Fußnote 1 der Darlehensübersicht auf S. 33 des Jahresabschlusses gemacht.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und für die Zukunftsaussichten des Eigenbetriebs von Bedeutung sind, waren auskunftsgemäß nicht zu benennen.

4.7 Anlagennachweis

Auf den Anlagennachweis wurde bereits oben unter Abschn. III Ziff. 4.2.2.1 eingegangen. Gem. § 10 Abs. II der EigBVO ist er Bestandteil des Anhangs.

Einteilung und Inhalt des auf den S. 17 f. im Jahresabschluss abgedruckten Anlagennachweises entsprechen dem Formblatt 2 zu § 10 Abs. II der EigBVO.

In Spalte 14 sind die durchschnittlichen Abschreibungs- bzw. Auflösungsätze ausgewiesen. Der durchschnittliche Abschreibungssatz¹² aller Sachanlagen liegt bei 2,02 %. Im Bereich Abwasserbehandlung sind es 2,72 %, was einer durchschnittlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter von 36,8 Jahren entspricht. Bei der Abwasserableitung hingegen sind es 1,86 % bzw. eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 53,8 Jahren.

Spalte 15 weist die durchschnittlichen Restbuchwerte¹³ aus. Je niedriger sie ausfallen, desto eher ist mit Erneuerungsinvestitionen zu rechnen. Das Anlagevermögen der Abwasserbehandlung hat einen durchschnittlichen Restbuchwert von 29,76%, das der Abwasserableitung einen von 48,65%.

¹² Abschreibungen dividiert durch Anschaffungs- und Herstellungskosten.

¹³ Restbuchwerte dividiert durch Anschaffungs- und Herstellungskosten.

4.8 Lagebericht

Lagebericht vermittelt zutreffende Vorstellung von der Lage.

Als eigenständiger Teil der Rechnungslegung ergänzt der Lagebericht den Jahresabschluss um Informationen über den Geschäftsverlauf, das erzielte Jahresergebnis und die Lage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und entspricht den Anforderungen des § 11 EigBVO und des § 289 HGB. Insgesamt vermittelt er eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs und gibt einen Ausblick in die Zukunft. Erläuterungen zu den EUR/CHF-Darlehen und der in der Bilanz getroffenen Risikovorsorge sind vorhanden.

IV. Prüfungsergebnis und Beschlussempfehlung

Dem gesetzlichen Auftrag entsprechend hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Friedrichshafen geprüft. Getroffene Feststellungen im Rahmen unserer Prüfung sind für den jeweiligen Vorgang von Bedeutung. Es ergaben sich jedoch keine Prüfungsergebnisse und Erkenntnisse, die der Feststellung des Jahresabschlusses gem. § 16 Abs. III EigBG entgegenstünden.

Gesetzliche Vorgaben und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung wurden beachtet. Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Er vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs und gibt einen Ausblick auf die zukünftige Entwicklung.

Dem Gemeinderat kann die Feststellung des vorliegenden Abschlusses empfohlen werden.

Friedrichshafen, den 09.11.2017



Dorn